

## 1. Zweck

„Die vorliegenden Bedingungen regeln die Kommunikation zwischen dem Kunden und der VakifBank auf elektronischem Weg („Electronic Banking“), dh über

– die bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebenen Internetseiten der VakifBank oder  
– eine Datenkommunikationsleitung, über die der Kunde auf eigene Kosten unter Verwendung eines von der VakifBank zur Verfügung gestellten oder eines anderen „Multi-Bank Standard- Programms“ die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der VakifBank aufbauen kann. Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der VakifBank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die VakifBank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben. Die konkret im Rahmen von Electronic Banking verfügbaren Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben.

## 2. Voraussetzungen und Berechtigungen

Für die Verwendung des von der VakifBank zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der VakifBank erforderlich. Der oder die Inhaber des Kontos und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen. Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der Kontoinhaber noch Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend „Abfrage-/Übermittlungsberechtigte“) benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechtigte Personen zu übermitteln.

Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden. Der Kontoinhaber und alle der VakifBank im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet. Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der VakifBank zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die VakifBank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt. Die Datenfernübertragung mit der VakifBank über Datenkommunikationsleitung setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der VakifBank angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der VakifBank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der VakifBank angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die VakifBank.

Erfolgt die Nutzung des Electronic Banking durch mobilen Datenaustausch über die von der VakifBank im Rahmen eines nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen

Nutzungsrechts bereitgestellte, auf einem mobilen Endgerät gespeicherte Datenanwendungssoftware mit der Bezeichnung VakifBank Business Banking, können Abfragen zum Kontostand hinsichtlich der in das Electronic Banking eingebundenen Konten vorgenommen und/oder auf anderem Weg erfasste Zahlungsaufträge durch Eingabe einer TAN beauftragt werden. Für den Zugriff auf das Electronic Banking über VakifBank Business Banking sind Verfügernummer und PIN einmalig bei Installation auf dem mobile Endgerät zu verwenden. Der Zugriff auf VakifBank Business Banking erfolgt in weiterer Folge durch Eingabe eines Passwortes, das der Kunde bei Installation von VakifBank Business Banking festlegt.

## 3. Nutzungszeiten

Zum Zweck der Wartung der für das Electronic Banking erforderlichen technischen Einrichtungen der VakifBank können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird die VakifBank die Kunden darauf nach Möglichkeit vorweg, zB durch entsprechenden Hinweis auf der für Electronic Banking genutzten Internetseite der VakifBank, hinweisen.

## 4. Identifikationsmerkmale

Jeder Verfüger erhält von der VakifBank folgende Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)
- nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“),

– bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung zusätzlich

- ein bei Beginn zu nennendes Passwort
- eine Benutzerkennung (vom Kontoinhaber festzulegen)
- ein vom Verfüger jederzeit änderbares Passwort (anfänglich vom Kontoinhaber festzulegen).

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden. Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der VakifBank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der VakifBank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die VakifBank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („VakifBank mobile TAN“). Für den Zugriff auf das von der VakifBank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind je nach Einstiegsart, Verfügernummer und die PIN oder der Benutzername, das Passwort und die PIN einzugeben. Darüber hinaus, bei dreifacher Falscheingabe der PIN, sind auch die IBAN und die Bankleitzahl der VakifBank einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügers ist zusätzlich eine TAN einzugeben. Die VakifBank kann nach entsprechender Verständigung der Verfüger auch noch weitere Identifikationsmerkmale für den Zugriff, die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen

im Rahmen des Electronic Banking vorsehen. In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der VakifBank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die VakifBank akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der VakifBank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung – soweit nicht anders gesagt - auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN). Ist ein Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der VakifBank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.

### **5. Auftragsbearbeitung im Electronic Banking**

Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die VakifBank dem Verfüger den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer von der Bank akzeptierten elektronischen Signatur erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des zugehörigen Zertifikats. Eingehende Aufträge, die vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Über Electronic Banking erteilte Aufträge können nach Eingabe aller zur Freigabe erforderlichen Identifikationsmerkmale nur dann in Electronic Banking widerrufen werden, wenn dafür eine Stornomöglichkeit angezeigt wird.

### **6. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung**

Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

**A.** Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.

**B.** Die PIN ist regelmäßig zu ändern, mindestens aber alle 2 Monate.

**C.** Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.

**D.** Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

**E.** Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zum Electronic Banking der VakifBank besteht.

**F.** Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.

**G.** Die EDV-Einrichtungen, über die das Electronic Banking der VakifBank in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der VakifBank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden. Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten Personen diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen. Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch

zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

### **7. Sperre der Zugriffsberechtigung**

Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger wie folgt beauftragt werden:  
– zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der VakifBank.

In diesem Fall wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Bei Verlust der von der VakifBank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von diesen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern oder im Sperrfenster ( aufrufbar unter der Rubrik „Sicherheit“ des Electronic Banking) die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen. Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen. Nach vierfacher Falscheingabe der PIN im Sperrfenster wird der Zugriff automatisch gesperrt. Die VakifBank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügers auf das von der VakifBank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Verfügers zu sperren, wenn

i objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen;

ii der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder  
iii. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Electronic Banking verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,

- oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diesunmittelbar droht.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die VakifBank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassenen Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.

### **8. Haftung der VakifBank**

Sollte die VakifBank für Schäden haften, die durch einen Fehler in den Einrichtungen der VakifBank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der VakifBank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die VakifBank trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst

durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der VakifBank beruht.

### **9. Mitteilungen der VakifBank**

Im Rahmen des von der VakifBank zur Verfügung gestellten Electronic Banking können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Mitteilungen (Informationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen) der VakifBank an ihre Kunden (insbesondere Kontoauszüge, Gutschriften- und Belastungsanzeigen, Erklärungen der VakifBank zu den über Electronic Banking abgeschlossenen Geschäfte) elektronisch (insbesondere in der Elba-Umsatzliste oder ELBA-Mailbox) zum Abruf bereitgestellt werden.

Diese Mitteilungen gelten mit Abrufung über das Electronic Banking durch einen Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt. Hat der Kontoinhaber mit der VakifBank vereinbart, dass Mitteilungen zum Konto über Electronic Banking abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über das Electronic Banking. Mit Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der VakifBank zu laufen. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen. Nicht über Electronic Banking übermittelte Beilagen zu über Electronic Banking abgerufenen Mitteilungen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der VakifBank hinterlegt oder zugesandt. Im Rahmen des Electronic Banking bereitgestellte Information enthalten auch unverbindliche Avisi vorgemerkter Salden bzw. Kontobewegungen (Gutschriften, Belastungen). Diese Avisi können von der VakifBank jederzeit rückgängig gemacht werden. Ungeachtet der Abrufbarkeit über Electronic Banking können Mitteilungen der VakifBank oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder – bei entsprechender Vereinbarung mit der VakifBank - bei der VakifBank schalterlagernd hinterlegt werden.

### **10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen**

Die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen der Teilnahmevereinbarung sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der VakifBank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Dabei war den die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der VakifBank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die VakifBank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die VakifBank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

### **11. Finanzstatus entfällt**

Ein Finanzstatus wird im Rahmen des Electronic Banking nicht angeboten.

### **12 Wertpapiere entfällt**

Die Erteilung von Wertpapieraufträgen wird nicht angeboten.

### **13. Online Sparen entfällt**

Online Sparen wird nicht angeboten.

### **14. Bezahlen über Electronic Banking entfällt**

#### **a) Bezahlen im Internet entfällt**

Bezahlen im Internet wird nicht angeboten

#### **b) e-Rechnung entfällt**

Die Dienstleistung e-Rechnung wird nicht angeboten.

### **15. Telefonbanking entfällt**

Telefonbanking wird nicht angeboten.

### **16. Software-Lizenz**

Für die Kommunikation im Rahmen des Electronic Banking über Datenkommunikationsleitung stellt die VakifBank ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung. Mit dem Kauf des Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben. Die vereinbarten Funktionsteile des Programms werden auf CD-ROM oder einem anderen elektronischen Medium zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur die mit der VakifBank vereinbarten Programmfunktionen genutzt werden. Unter der Voraussetzung, dass dadurch die vereinbarten Funktionsteile und insbesondere die Multibankfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, ist die VakifBank jederzeit berechtigt, neue Softwareversionen zum Programm anzuliefern. Die für die Inanspruchnahme der electronic-banking-Dienstleistungen einer anderen Bank unter Verwendung des Programms notwendige Vereinbarung ist mit der betreffenden Bank gesondert abzuschließen. Die an die VakifBank zu zahlenden Entgelte decken nicht die Entgeltsansprüche anderer Banken, mit denen unter Verwendung des von der VakifBank zur Verfügung gestellten Programms Datenfernübertragung betrieben wird, und nicht die Kosten der erforderlichen Datenübertragungsleitungen. Die VakifBank verpflichtet sich, während der hiermit zugesagten Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Abschluss der Lizenzvereinbarung auftretende reproduzierbare Softwarefehler, die eine ordnungsgemäße Erteilung von Zahlungsaufträgen bzw. Abfrage von Kontoinformationen verhindern, so schnell wie möglich, entweder selbst oder durch geeignete Beauftragte, kostenlos zu beheben. Dies unter der Voraussetzung, dass der Software-Fehler der VakifBank innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt wird. Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt jedenfalls, wenn das Programm ohne ausdrückliche Zustimmung der VakifBank geändert wurde oder der Fehler auf mangelnde technische Mindestausstattung zurückzuführen ist. Das Programm darf Dritten, welche zur Verwendung nicht berechtigt sind, nicht zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung (ausgenommen die Herstellung einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit) und die Weitergabe des Programms sind nicht zulässig.